

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Lehramt an Gymnasien Sport (Hauptfach und Beifach)

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBl. S. 565), § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 und § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65), und § 10 Absatz 5 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2012 (GBl. S. 276), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. Mai 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Lehramt an Gymnasien Sport (Hauptfach und Beifach) 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Fristen

Die Zulassung von Studienanfängern/Studienanfängerinnen zum Studiengang Lehramt an Gymnasien Sport (Hauptfach und Beifach) ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
2. eine beglaubigte Kopie der Bescheinigung über die bestandene Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3,
3. gegebenenfalls der Nachweis über eine Lizenz als Übungsleiter/Übungsleiterin oder Trainer/Trainerin gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 2,
4. gegebenenfalls der Nachweis über eine praktische Tätigkeit gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3 und
5. gegebenenfalls Nachweise über außerschulische sportliche Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 4.

(3) Die Albert-Ludwigs-Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Zeugnisse und Nachweise bei der Einschreibung im Original beziehungsweise als beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Die Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftliche Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern der Fakultät, die dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Sport und Sportwissenschaft angehören. Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
2. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt und
3. die Aufnahmeprüfung für das Studium im Fach Sport gemäß § 58 Absatz 6 Landeshochschulgesetz bestanden hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die gemäß § 3 Absatz 1 und 2 erforderlichen Unterlagen nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. eine Übungsleiter-C- oder Trainer-C-Lizenz mit mindestens 120 Lehreinheiten oder eine beim Deutschen Olympischen Sportbund erworbene Trainer-B-Lizenz,
3. eine mindestens neunmonatige ununterbrochene praktische Tätigkeit im Rahmen eines Jugendfreiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung, als ganztägige Tätigkeit im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung, im Rahmen des Entwicklungsdienstes nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines freiwilligen Wehrdienstes nach dem Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730) in der jeweils geltenden Fassung und
4. als ab einem Alter von mindestens 16 Jahren erbrachte außerschulische sportliche Leistungen

- a) in Individualsportarten Platzierungen von 1 bis 6 bei Meisterschaften oder Bestenkämpfen mindestens auf Landesebene oder die Zugehörigkeit zu einem A-, B- oder C-Kader,
- b) in Spportsportarten die Mitgliedschaft in einer Mannschaft der vier höchsten Spielklassen oder in einer Auswahlmannschaft mindestens auf Landesebene oder die Zugehörigkeit zu einem A-, B- oder C-Kader.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Durchschnittsnote. Noten ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen werden nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in Noten einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung umgerechnet. Bei Nachweis einer Übungsleiter-C- oder Trainer-C-Lizenz im Sinne von § 6 Absatz 2 Nr. 2 wird die Verfahrensnote um 0,1, bei einer Trainer-B-Lizenz um 0,2 angehoben. Bei Nachweis einer praktischen Tätigkeit im Sinne von § 6 Absatz 2 Nr. 3 wird die Verfahrensnote grundsätzlich um 0,1 angehoben; wurde die praktische Tätigkeit bei einer Sportorganisation oder -einrichtung abgeleistet, wird die Verfahrensnote um 0,2 angehoben. Für außerschulische sportliche Leistungen gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 4 wird die Verfahrensnote um 0,1 bis 0,8 angehoben; hierfür werden die sportlichen Leistungen von der Auswahlkommission nach der Ebene des Erfolges beziehungsweise des Kaderns oder der Auswahlmannschaft (Landes- oder Bundesebene) und der Höhe der Platzierung beziehungsweise der Spielklasse bewertet. Erfüllt ein Bewerber/eine Bewerberin mehrere der in § 6 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Auswahlkriterien gleichzeitig, erfolgt eine Anhebung um höchstens 0,8.

(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Rangleichheit gilt § 16 Hochschulvergabeverordnung.

§ 8 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Studiengang Lehramt an Gymnasien Sport (Hauptfach und Beifach) wird auf acht Prozent festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Hauptfach und Beifach Sport des Lehramtsstudienganges vom 18. Juni 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 18, S. 201–203), zuletzt geändert am 4. April 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 11, S. 52), außer Kraft.

Freiburg, den 31. Mai 2012



i. V. Prof. Dr. Heiner Schanz
Vizerektor